

GESAMTARBEITSVERTRAG DES BAUHAUPTGEWERBES DES KANTONS FREIBURG

vom 1. Januar 2013

SBV - Schweizerischer Baumeisterverband
FBV - Freiburgischer Baumeisterverband
Unia - Unia, die Gewerkschaft
Syna - Syna, interprofessionelle Gewerkschaft

Givisiez / Freiburg, 31. März 2014

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Beziehung des Gesamtarbeitsvertrags zum Landesmantelvertrag	2
Art. 2	Geltungsbereich.....	2
Art. 3	Persönlicher Geltungsbereich.....	2
Art. 4	Aufgehoben	2
Art. 5	Zuständigkeit, Vertragsanwendung	2
Art. 6	FPBK, Zusammensetzung und allgemeine Zuständigkeiten	2
Art. 7	Schiedsgericht, Zusammensetzung.....	3
Art. 8	Behandlung der Streitigkeiten, Zuständigkeiten	4
Art. 9	Anwendbares Recht	5
Art. 10	Weitere Massnahmen.....	5
Art. 11	Paritätische Sozialfonds, Zusammensetzung.....	5
Art. 12	Paritätische Sozialfonds, Zweck und Betrieb.....	6
Art. 13	Paritätische Sozialfonds, vertragsloser Zustand	6
2.	Materielle Bestimmungen	7
Art. 14	Lokaler Arbeitszeitkalender.....	7
Art. 15	Samstagsarbeit und Abweichung vom Arbeitsgesetz	7
Art. 16	Feiertage.....	8
Art. 17	Grundlohn.....	8
Art. 18	Akkordlohn, Zulieferung.....	8
Art. 19	Lehrlinge.....	8
Art. 20	Sonntagsarbeit	9
Art. 21	Rückerstattung der Reisespesen, Mittagessensentschädigung.....	9
Art. 22	Reisezeit	9
Art. 23	Rückerstattung der Transportspesen.....	9
Art. 24	Berechnung der Ferien / Feiertage / 13. Gehalt.....	10
Art. 25	Ferien.....	10
Art. 26	Inkrafttreten	10
Art. 27	Gültigkeit	10
Art. 28	Aufgehoben	10

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Beziehung des Gesamtarbeitsvertrags zum Landesmantelvertrag

¹ Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ergänzt die Bestimmungen des Landesmantelvertrags des Bauhauptgewerbes in der Schweiz (LMV), inklusive dessen integrierende Bestandteile, namentlich die Protokollvereinbarung, die Übergangs- und Zusatzvereinbarungen.

Der LMV ist integrierender Bestandteil des vorliegenden GAV.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich entspricht jenem des LMV. Die entsprechenden Artikel des LMV sowie die LMV-Anhänge in Bezug auf den betrieblichen Geltungsbereich sowie auf den Geltungsbereich für die Tätigkeiten legen dabei die Merkmale fest.

² Die Mitglieder der Dachverbände, die den vorliegenden GAV unterzeichnet haben, müssen sich daran halten, wenn sie im Kanton Freiburg arbeiten.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der vorliegende GAV gilt für alle auf den Baustellen beschäftigten Arbeitnehmer, die unter Art. 2 GAV aufgeführte Tätigkeiten ausüben und von Arbeitgebern angestellt sind.

² Der GAV gilt nicht für:

- Das Führungspersonal;
- Das Technische und Verwaltungspersonal;
- Das Kantinen- und Reinigungspersonal.

Art. 4 Aufgehoben

Art. 5 Zuständigkeit, Vertragsanwendung

¹ Die Vertragsparteien des GAV sind dafür zuständig, den vorliegenden GAV anzuwenden und für dessen Anwendung zu sorgen, sowie Streitigkeiten und Streitsachen im Vertragsbereich zu schlichten.

Art. 6 FPBK, Zusammensetzung und allgemeine Zuständigkeiten

¹ Die Freiburgerische Paritätische Berufskommission, nachfolgend die FPBK, beaufsichtigt die Einhaltung des vorliegenden Vertrags und der normativen Bestimmungen des Landesmantelvertrags. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Artikeln des LMV.

² Diese setzt sich als Verein zusammen im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Ihre Zusammensetzung, Strukturen (beispielsweise ihre verschiedenen mit der Durchsetzung beauftragten Organe) und ihre Organisation sind in ihren Statuten und/oder in ihrem Betriebsreglement festgelegt.

³ Die Paritätische Kommission kann die Überprüfung der Arbeitsbedingungen durch einen mit dem Paritätischen Prüfungsorgan abgeschlossenen Leistungsauftrag delegieren.

⁴ Bei Kontrollen im Zusammenhang mit dem Einhalten der Meldung von Samstagarbeit erteilt die Kommission allen Mitgliedern Denunziationskompetenz.

Art. 7 Schiedsgericht, Zusammensetzung

¹ Streitigkeiten aufgrund von Verstößen gegen die Verträge werden, falls sie nicht durch die FPBK geschlichtet wurden, durch ein kantonales Schiedsgericht beigelegt, das sich folgendermassen zusammensetzt: ein Präsident (Jurist), der über arbeitsrechtliche Fachkenntnisse verfügt, zwei vom Freiburgerischen Baumeisterverband vorgeschlagene Mitglieder, zwei von den Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagene Mitglieder.

² Alle Personen, die dem kantonalen Schiedsgericht angehören, werden für fünf Jahre vom Präsidenten der Zivilkammer des Kantonsgerichts Freiburg ernannt.

³ Auf Antrag der FPBK ernennt die gleiche Behörde nach denselben Auswahlkriterien die Stellvertreter, welche zur Sicherstellung des Betriebs des Kantonalen Schiedsgerichts notwendig oder hilfreich sind.

⁴ Das Kantonale Schiedsgericht wendet die bei Schiedsverfahren im Kanton Freiburg geltenden Verfahrensregeln an.

⁵ Der Gerichtsschreiber des Kantonalen Schiedsgerichts wird vom Präsidenten bestimmt.

⁶ Bis zu Beginn der ersten Verhandlung können die streitenden Parteien bei einem vor das Kantonale Schiedsgericht gebrachten Streitfall übereinkommen, dass sie ihren Streitfall vom einzigen Präsidenten dieser Behörde beilegen lassen.

⁷ Der Präsident des Kantonalen Schiedsgerichts hat der FPBK umgehend jeglichen rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch vollständig zuzustellen.

Art. 8 Behandlung der Streitigkeiten, Zuständigkeiten

¹ Über ihre verschiedenen Organe ist die FPBK mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Sicherstellen, dass der vorliegende GAV und die darunter fallenden normativen Bestimmungen des LMV eingehalten werden. Dies geschieht namentlich mit Beaufsichtigungen und Kontrollen.
- b) Versuchen, die Parteien bei individuellen oder kollektiven Streitigkeiten bezüglich Auslegung und Anwendung der besagten Verträge oder bei Verstössen dagegen zu versöhnen, wenn diese Streitigkeiten im Unternehmen nicht beigelegt werden konnten.
- c) Stellt sie eine Nichtbeachtung des LMV oder des GAV fest, ist die FPBK dafür zuständig:
 - die als schuldig angesehene Partei aufzufordern, innert gesetzter Frist ihre Pflichten zu erfüllen;
 - eine Verwarnung zuzustellen und Verwaltungskosten zu erheben;
 - eine Busse auszusprechen und Verwaltungskosten zu erheben;
 - zusätzliche Verwaltungskosten zu erheben;
 - den zuständigen Institutionen die Verstösse gegen andere Gesetzgebungen zu melden;
 - beim Schieds- oder Zivilgericht Klage zu erheben.

Bezüglich des Verfahrens gibt es keine Graduierung. Je nach Schwere des Falles kann die FPBK ohne Vorwarnung direkt eine Busse aussprechen.

- d) Ist die als schuldig angesehene Partei mit dem Entscheid eines der Organe der FPBK, mit Ausnahme des Vorstands, nicht einverstanden, kann sie bei der Kommission innert 30 Tagen eine Beschwerde einreichen.
- e) Die FPBK fällt über die Beschwerde einen Entscheid. Die als schuldig angesehene Partei kann innert 30 Tagen beim Vorstand der FPBK einen Rekurs gegen diesen Entscheid einreichen.
- f) Der Vorstand entscheidet über den Rekurs. Der Entscheid kann innert 30 Tagen beim Kantonalen Schiedsgericht angefochten werden.
- g) Jeder Entscheid der FPBK muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- h) Sobald das Urteil rechtskräftig ist, ist die FPBK auch für folgende Aufgaben zuständig:
 - Einnahme der vollstreckbar gewordenen Bussen und Verwaltungskosten;
 - Einnahme der gemäss Entscheid des angerufenen Gerichts von der fehlbaren Partei geschuldeten Verfahrenskosten.
- i) Die FPBK entlohnt den Präsidenten, die Mitglieder und den Gerichtsschreiber des Kantonalen Schiedsgerichts.
- j) Die FPBK legt die Einzelheiten ihrer Zuständigkeiten und jene ihrer verschiedenen Organe in ihren Statuten und in ihrem Betriebsreglement selber fest. Dabei berücksichtigt sie namentlich den vom LMV vorgegebenen Rahmen. Sie kann sie jederzeit anpassen, um die Anwendung der Verträge zu verbessern.

² Das Kantonale Schiedsgericht ist dafür zuständig:

- a) Die Rekurse zu bearbeiten, die ein Unternehmen oder eine Person gegen einen Entscheid der FPBK einreichte.
- b) Die von der FPBK übermittelten Gesuche zu bearbeiten.
- c) Über Gesuche zu befinden, welche die Vertragsparteien dieses Übereinkommens ihm bei Verstössen dagegen vorlegen, wenn die FPBK diesbezüglich keine Lösung gefunden hat.
- d) Auf Wunsch der Parteien des vorliegenden Abkommens, die Konflikte zu schlichten, die zwischen ihnen auftreten könnten.

³ Die Bussen, Verfahrenskosten und die Zahlung in Ausführung der vertraglichen Leistungen sind zehn Tage nach dem rechtskräftig gewordenen Entscheid der FPBK, des Schiedsspruches oder nach 

dem gefällten Gerichtsentscheid fällig.

⁴ Die als Bussen bezahlten Beträge tragen zur Deckung der Betriebskosten der FPBK bei.

Art. 9 Anwendbares Recht

¹ Das Verfahren stützt sich auf die Schweizerische Zivilprozessordnung und auf das Freiburger Justizgesetz.

² Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und können nicht angefochten werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des kantonalen Rechts bleibt vorbehalten.

Art. 10 Weitere Massnahmen

¹ Neben den Strafen nach Art. 8 durch die FPBK, verpflichten sich die Partner des vorliegenden Vertrags dazu, dass er durchgesetzt wird, und intervenieren diesbezüglich bei der Regierung oder bei den entsprechenden Kantonsämtern. In diesem Zusammenhang bittet man:

- a) die Regierung, ein Unternehmen im Sinne der Gesetze und Reglemente über das öffentliche Beschaffungswesen vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen.
- b) die entsprechenden Kantonsämter um ein Embargo über die Zuteilung von ausländischen Arbeitskräften.

² Diese Anträge können vor dem Schiedsgericht nicht angefochten werden.

Art. 11 Paritätische Sozialfonds, Zusammensetzung

¹ Im Allgemeininteresse des Berufsstands wird ein paritätischer Fonds eingesetzt. Die Verwaltung dieses paritätischen Sozialfonds, dem FRIBOURGFONDS-BAU, obliegt dem Freiburger Baumeisterverband sowie den Gewerkschaften Unia und Syna. Dazu bilden diese Einheiten einen Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des ZGB. Seine Zusammensetzung, Strukturen und Organisation sind in seinen Statuten festgelegt.

Art. 12 Paritätische Sozialfonds, Zweck und Betrieb

¹ Zweck dieses Vereins ist:

- a) Unter seinen Mitgliedern einen Zusammenarbeits- und Solidaritätsgeist zu fördern und zu pflegen.
- b) Mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen:
 - Unterstützung bei der Förderung und Finanzierung der beruflichen Weiterbildung der Arbeitnehmer im Bauwesen;
 - Erledigung von Aufgaben im Sozialbereich, insofern die Rücklagen dies erlauben;
 - Überweisen von Beträgen an die Gewerkschafts- und/oder Arbeitgeberorganisationen, die den GAV unterzeichnet haben. Diese Beiträge dienen dazu, die Vollzugskosten für die Verträge zu finanzieren, oder sie ermöglichen den Gewerkschaften in gewissem Masse, die von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern einbezahlten Beiträge zurückzubezahlen;
 - Unterstützen der mit der Kontrolle der Arbeitsbedingungen auf den Baustellen beauftragten Institutionen, von denen die Vereine, die den GAV unterzeichnet haben, paritätisch Mitglieder sind, in Form einer Finanzierungsgarantie oder einer Subventionierung, insofern die Finanzlage des Vereins dies erlaubt;
 - Deckung der Vollzugskosten der vorliegenden Klauseln.
- c) Verwaltung des Fonds gemäss seinen eigenen Reglementen.

² Um diesen paritätischen Sozialfonds zu speisen, wird bei allen dem vorliegenden Vertrag unterstellten Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusätzlich zu den LMV-Bestimmungen ein Beitrag erhoben.

³ Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 0,3% der der SUVA unterstellten Lohnsumme. Sie wird vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abgezogen. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 0,1%.

⁴ Streitigkeiten, die vom Vorstand des FRIBOURGFONDS-BAU nicht beigelegt werden konnten, werden der FPBK weitergeleitet. Kann auch sie diese Streitigkeiten nicht beilegen, leitet sie diese dem Kantonalen Schiedsgericht oder einem anderen zuständigen Gericht weiter.

Art. 13 Paritätische Sozialfonds, vertragsloser Zustand

¹ Analog zu Artikel 8, Absatz 4 des LMV oder zu den entsprechenden Artikeln eines neuen LMV, bleibt der FRIBOURGFONDS-BAU bei einem vertragslosen Zustand gültig. Der Verein des FRIBOURGFONDS-BAU bleibt aktiv und verfolgt seine Ziele weiterhin. Er kassiert die vorgesehenen Beiträge, um über die notwendigen Mittel zu verfügen.

2. Materielle Bestimmungen

Art. 14 Lokaler Arbeitszeitkalender

- ¹ Die Vertragsparteien erstellen einen lokalen Arbeitszeitkalender, der die im LMV festgelegten Kriterien berücksichtigt.
- ² Unter Berücksichtigung der speziellen geographischen und klimatischen Bedingungen des Kantons Freiburg müssen die Vertragsparteien beim Erstellen des lokalen Arbeitszeitkalenders unbedingt die namentlich in der Zwischensaison und im Winter herrschenden meteorologischen Bedingungen und die Lichtverhältnisse berücksichtigen (Winterpunkt).
- ³ Auf dieser Basis wird die normale Wochenarbeitszeit folgendermassen festgelegt:
 - 20 Wochen zu 37,5 Stunden pro Woche;
 - 16 Wochen zu 41,0 Stunden pro Woche;
 - 16 Wochen zu 45,0 Stunden pro Woche.
- ⁴ Diese Unter- und Obergrenzen (37,5 Stunden, respektive 45,0 Stunden) der wöchentlichen Arbeitszeit dürfen in der Regel nicht unter-, respektive überschritten werden.
- ⁵ Der Arbeitszeitkalender wird von der FPBK erstellt. Er muss die im LMV festgelegten Kriterien erfüllen.

Art. 15 Samstagsarbeit und Abweichung vom Arbeitsgesetz

- ¹ Gemäss LMV ist der Samstag arbeitsfrei. Muss ein Unternehmen ausserhalb des normalen Arbeitszeitkalenders (im Sinne des LMV und des Arbeitsgesetzes ArG) Arbeiten ausführen, muss es dies der Paritätischen Kommission mittels des von letzterer erstellten Ad-hoc-Formulars melden.
- ² Für die Samstagsarbeit muss das vollständig ausgefüllte Formular mindestens 24 Stunden im Voraus der Geschäftsstelle der FPBK übergeben werden.
- ³ Fehlt eine Meldung, wird dies mit einer von der FPBK ausgesprochenen Busse bestraft. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen gewisse Punkte in der Meldung nicht ausfüllt, wie etwa die Liste der Arbeitnehmer, oder wenn es falsche Angaben macht.
- ⁴ Stellt die FPBK fest, dass ein Unternehmen mit der Samstagsarbeit Missbrauch betreibt, kann sie diesem ein Genehmigungsverfahren anstelle der Meldung auferlegen.
- ⁵ Auch einem Unternehmen, das den LMV nicht einhält, kann anstelle der Meldung ein Genehmigungsverfahren auferlegt werden.
- ⁶ Die FPBK ist dafür zuständig, zu entscheiden, anstelle der Meldung, ein Genehmigungsverfahren aufzuerlegen.
- ⁷ Ist für eine Arbeit eine rechtmässige Genehmigung notwendig (Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit), muss das Genehmigungs-gesuch der Geschäftsstelle der FPBK mindestens 4 Tage vor Arbeitsbeginn übergeben werden. Diese leitet das Gesuch an die zuständige Behörde sowie an die lokalen Vertragsparteien weiter. Gemäss Arbeitsgesetz stellen diese der Behörde ihren Vorbescheid zu.
- ⁸ Nach Anhörung der Parteien teilt die zuständige Behörde ihren Entscheid direkt dem Unternehmen mit (siehe Protokollvereinbarung).



Art. 16 Feiertage

¹ Die dem vorliegenden GAV unterstellten Arbeitnehmer im Stundenlohn haben Anspruch auf eine auf **3% festgelegte** Entschädigung für einen infolge der untenstehenden arbeitsfreien Tage oder Feiertage entstandenen Lohnverlust, insofern diese Tage auf einen Arbeitstag fallen:

In den katholischen Gemeinden:

² Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Nationalfeiertag 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten.

In den reformierten Gemeinden:

³ Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag 1. August, Weihnachten und ein regional festzulegender Tag, gegebenenfalls der Stefanstag, 26. Dezember.

Art. 17 Grundlohn

¹ Die Grundlöhne sind im LMV oder in Zusatzvereinbarungen festgelegt.

² Der Einfachheit halber erstellt die FPBK jährlich eine Zusammenfassung der Grundlöhne und stellt sie den Unternehmen und den Arbeitnehmern zur Verfügung.

Art. 18 Akkordlohn, Zulieferung

¹ Das Unternehmen muss die FPBK über jeglichen Akkordlohn gemäss den entsprechenden Artikeln des LMV informieren.

² Vergibt ein Unternehmen die Arbeiten einem Zulieferer, muss es diesem im Zuliefervertrag die Beachtung des LMV vorschreiben, sofern der Geltungsbereich auf ihn zutrifft. Es wird sich auch vergewissern, dass der LMV eingehalten wird, indem es die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen sowie die Weisungen des SECO in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmer anwendet. Im Zweifelsfall bittet es die FPBK, eine Kontrolle durchzuführen.

³ Hat eine der Parteien des vorliegenden GAV berechtigte Zweifel, was das Einhalten des LMV durch einen Zulieferer anbelangt, kann er eine sofortige Kontrolle verlangen. Dieses Gesuch wird von der Geschäftsstelle bearbeitet, die bei Bedarf die paritätische Kontrollstelle hinzuzieht.

⁴ Hat ein Zulieferer gegen den LMV verstossen und ist unauffindbar, wird die FPBK den vertragsschliessenden Unternehmer informieren.

Art. 19 Lehrlinge

¹ Die Vertragsparteien legen den Lohn der in den unter Art. 2 des GAV erwähnten Unternehmen beschäftigten Lehrlinge wie folgt fest:

- 1. Jahr: 30% des Lohns Q
- 2. Jahr: 40% des Lohns Q
- 3. Jahr: 50% des Lohns Q

² Auf dieser Basis berechnet das Unternehmen den Stunden- oder Monatslohn, den es im Vertrag festhält.

³ Die Lehrlinge unterstehen der Beitragspflicht an den unter Artikel 11 des GAV festgelegten FRIBOURGFONDS-BAU.

⁴ Über ihren Vorstand verfügt die FPBK auch über die Kompetenz, die Löhne der Ausbildungen festzulegen, deren Dauer unter 3 Jahren liegt (EBA).

Art. 20 Sonntagsarbeit

- ¹ Für Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 50% bezahlt.
- ² Als Sonntagsarbeit gelten Arbeiten, die zwischen Samstag 17:00 Uhr und Montag 05:00 Uhr im Sommer, respektive 06:00 Uhr im Winter, und an anerkannten Feiertagen (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ausgeführt werden.

Art. 21 Rückerstattung der Reisespesen, Mittagessensentschädigung

- ¹ Der Arbeitgeber hat ein warmes Mittagessen zu seinen Lasten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls steht dem Arbeitnehmer eine Entschädigung von 16 Franken zu.
- ² Die in Absatz 1 erwähnte Entschädigung wird zugesprochen, wenn der Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der im Arbeitszeitkalender vorgesehenen Stunden leistet und unter der Bedingung, dass er nach der Mittagspause einen Teil seiner Tätigkeit wieder aufnimmt.
- ³ Keinen Anspruch auf die unter Absatz 1 erwähnte Entschädigung haben Arbeitnehmer, die während der Mittagspause lieber zu Fuss oder mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeug nach Hause gehen.
- ⁴ Kann der Arbeitnehmer nach Feierabend nicht zu seiner üblichen Sammelstelle zurückkehren, hat er gemäss Art. 327a OR Recht auf die Rückerstattung seiner effektiven Auslagen für Transport, Mahlzeit und Unterkunft.

Art. 22 Reisezeit

- ¹ Die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Jahresarbeitszeit gemäss Art. 24 LMV. Sie ist zum Grundlohn zu entschädigen, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt.
- ² Die Transportzeit wird für jede Baustelle mit einer Software (z.B. Twixroute) festgelegt.
- ³ Das Unternehmen informiert die Angestellten über die festgelegte Transportzeit. Das Berechnungsdokument steht bei den Baustellenverantwortlichen zur Verfügung.

Art. 23 Rückerstattung der Transportspesen

- ¹ Benutzt der Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers sein privates Motorfahrzeug, wird er folgendermassen entschädigt:
 - Auto Fr. 0.65 pro km
 - Motorrad Fr. 0.30 pro km
 - Moped Fr. 0.25 pro km
- ² Soweit möglich, ist der Eigentümer des Motorfahrzeugs gehalten, auch Arbeitskollegen mitzuführen.

Art. 24 Berechnung der Ferien / Feiertage / 13. Gehalt

¹ Die Tabelle des gesamten Ansatzes für Ferien/Feiertage sieht folgendermassen aus:

Beschreibung	Arbeitnehmer zwischen 20 und 50 Jahren	Arbeitnehmer ab 50. vollendetem Altersjahr und jugendliche Arbeitnehmer bis 20. vollendetem Altersjahr
Grundlohn inklusive ev. Zuschläge	100 %	100 %
Feiertagsentschädigung	3 %	3 %
Ferien: 10.6% von 103%	10.92 %	
13.0% von 103%		13.39 %
Total	113.92 %	116.39 %
./ Grundlohn	100 %	100 %
Total Ferien u. Feiertage	13.92 %	16.39 %

² Das 13. Gehalt (8.3 %) wird zum Grundlohn, zu den Feiertagen und zu den Ferien dazugezählt.

Art. 25 Ferien

¹ Während der Schulferien müssen zwei zusammenhängende Ferienwochen gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

² Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen unter Berücksichtigung der Forderungen des Unternehmens und der begründeten Wünsche des Arbeitnehmers die Feriendaten frühzeitig abmachen.

³ Soweit möglich, ist es sinnvoll, im Sommer drei Ferienwochen vorzusehen.

Art. 26 Inkrafttreten

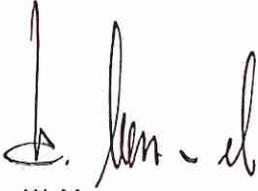
¹ Der vorliegende GAV tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

Art. 27 Gültigkeit

¹ Der vorliegende GAV ist für die Dauer des Landesmantelvertrags gültig. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien ihn verlängern.

Art. 28 Aufgehoben

Ausgestellt in Givisiez / Fribourg, 31. März 2014



W. Messmer

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)



D. Lehmann

Freiburgischer Baumeisterverband (FBV)



J.-L. Schouwey



J.-D. Wicht

Unia, die Gewerkschaft
Zentralsekretariat

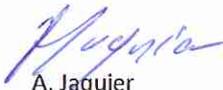


N. Lutz

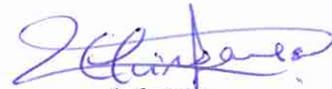


R. Ambrosetti

Unia, die Gewerkschaft
Region Freiburg

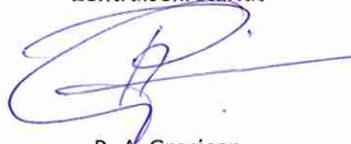


A. Jaquier



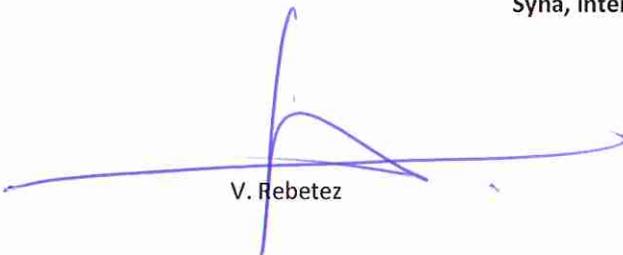
A. Soares

Syna, Interprofessionelle Gewerkschaft
Zentralsekretariat

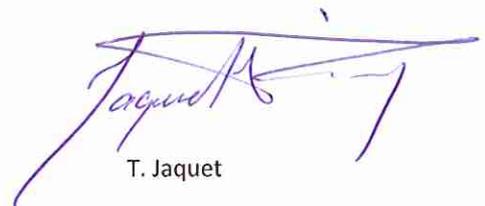


P.-A. Grosjean

Syna, Interprofessionelle Gewerkschaft
Region Freiburg



V. Rebetez



T. Jaquet

Nützliche Adressen

Freiburgische Paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes (FPBK)

Rte André Piller 29
Postfach
1762 Givisiez
Tel. 026 460 80 20 Fax. 026 460 80 25

Freiburgischer Baumeisterverband (FBV)

Rte André Piller 29
Postfach
1762 Givisiez
Tel. 026 460 80 20 Fax. 026 460 80 25

Syna, Interprofessionelle Gewerkschaft

Route du Petit-Moncor 1
Postfach 11
1752 Villars-sur-Glâne
Tel. 026 409 78 20 Fax. 026 409 78 25

Syna, Interprofessionelle Gewerkschaft

Place du Tilleul 9
Postfach 93
1630 Bulle
Tel. 026 919 59 09 Fax. 026 919 59 10

Unia, die Gewerkschaft

Route des Arsenaux 15
1700 Fribourg
Tel. 026 347 31 31 Fax. 026 347 31 49

Unia, die Gewerkschaft

Rue St-Denis 85
1630 Bulle
Tel. 026 912 77 14 Fax. 026 913 12 37

Aus dem Französischen übersetzt. Bei Unklarheiten oder Missverständnissen gilt der französische Originaltext.